



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 35 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

3.1.5 Aufmaß und Mengenermittlung nach Gewerken

3.1.5.1 Estricharbeiten

Anwendungsbereich

Die Ausführungen von Estricharbeiten sind im Allgemeinen nach den Regeln der ATV „Estricharbeiten“ DIN 18353 abzurechnen. Die ATV umfasst Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Estrichen aus Estrichmörteln (nasse Bauweise).




Die Estrichflächen können als Zement-, Calciumsulfat- oder Magnesiaestriche nach DIN 18560 „Estriche im Bauwesen“ in schwimmender Verlegung oder als Verbundkonstruktionen hergestellt sein. Kunstharzestriche und Terrazzoböden unterliegen ebenfalls den Abrechnungsregeln dieser ATV.

Asphaltestriche im Heißeinbau werden nach der ATV DIN 18354 „Gussasphaltarbeiten“, Fertigteileestriche und Trockenunterböden nach der ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ abgerechnet.

Die Inhalte der DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ sind stets zusätzlich zu den spezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Bei Widersprüchen gelten die gewerkebezogenen Regelungen der DIN 18353 vorrangig.

Checkliste Abrechnungseinheiten nach ATV DIN 18353

In Leistungsverzeichnissen gelten gem. Ziffer 0.5 der ATV die folgenden Abrechnungseinheiten für die Ausführung von Estricharbeiten und alle damit in direkter Verbindung stehenden Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.

	Estricharbeiten
	Flächenmaß (m²) getrennt nach Bauart und Maßen für
	Vorbehandlung des Untergrunds
	Haftbrücken
	Ausgleichsschichten, Auffüllungen des Untergrunds
	Sperr-, Trenn-, Schutz- und Gleitschichten, Folien
	Dämmstoffschichten
	Estrich, Terrazzoböden, Nutz- und Schutzschichten
	Stahl- und Faserbewehrung
	Oberflächenbehandlungen, Oberflächenbearbeitungen, Oberflächenschutz
	Längenmaß (m) getrennt nach Bauart und Maßen für
	Randdämmstreifen, Abschneiden des Überstands von Randdämmstreifen
	Leisten, Schienen, Profile
	Sockel, Kanten, Kehlen
	Ausbilden und Schließen von Fugen
	Anpassen an Durchdringungen über 0,1 m ² Einzelgröße
	Anzahl (Stück) getrennt nach Bauart und Maßen für
	Estriche auf Stufen und Schwellen

	Estricharbeiten
	Schienen, Profile, Rahmen
	Intarsien, Einlegearbeiten
	Schließen von Aussparungen
	Anpassen an Aussparungen bis einschließlich 0,1 m ² Einzelgröße

Abrechnungsgrundregeln nach ATV DIN 18353, Ziffer 5 „Abrechnung“

Die Ermittlung der abzurechnenden Leistung kann grundsätzlich nach Zeichnung oder auch nach den Ergebnissen eines örtlichen Aufmaßes erfolgen. Die Abrechnung nach Zeichnung (Nennmaße) setzt die Vorlage einer detaillierten und bemaßten Ausführungszeichnung und deren Übereinstimmung mit der Bauleistung voraus.

Estriche/Dämmungen/Oberflächenbehandlungen

Für die Ermittlung der Flächen von



- Estrichen,
- Nutz- und Schutzschichten aus Kunstharz,
- Terrazzoböden,
- Trennschichten,
- Dämmstoffschichten und
- Oberflächenbehandlungen

sind die Maße der hergestellten Flächen in die Mengenermittlung aufzunehmen. Fugen in diesen Flächen werden übermessen.

Werden Estriche auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen ausgeführt, gelten die Maße bis zu den unverputzten

Bauteilen. Vorsatzschalen sind in diesem Sinn als begrenzendes Bauteil einzustufen, sofern keine Unterscheidung der Vorsatzschale besteht. Es sind die größten Maße der Berechnung zugrunde zu legen.

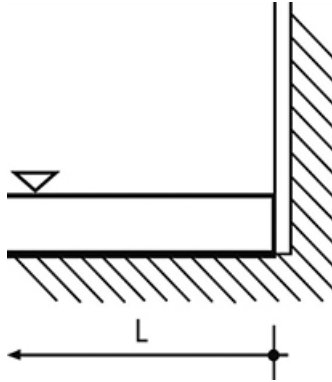


Abb. 3.1.5.1-1: Estrich an angrenzendes Bauteil

Ausgleichsschichten

Schichten zum Ausgleich von Höhenunterschieden, Zwischenräumen, auf Decken verlegten Rohrleitungen und größeren als nach der DIN 18202 zulässigen Ebenheitsabweichungen in der Rohkonstruktion sind nach DIN 18560 auszuführen.

Neben der Ausführung von gebundenen Trockenschüttungen haben sich in der Praxis dazu auch Schichten aus fließfähigem Leichtausgleichsmörtel bewährt. Bei einer Abrechnung von fließfähigen Leichtmörtelschichten kann alternativ zur Abrechnung nach Flächenmaß, welches eine differenzierte Leistungsbeschreibung bezüglich der Höhendifferenzen erfordert, auch nach den Mengen des gelieferten bzw. gepumpten Materials abgerechnet werden.

Anschlag-, Stoß- und Trennschienen



Der Einbau von Anschlag-, Stoß- und Trennschienen, Mattenrahmen u. Ä. ist nach Längenmaß mit der größten Bauteillänge oder nach Anzahl abzurechnen.

Für das Herstellen von Kanten an Aussparungen und für das nachträgliche Herstellen von Anschlüssen an angrenzende Bauteile, soweit dies vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist, sind ebenfalls die entsprechenden Längenmaße zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Längenmaßes ist die größte Bauteillänge festzustellen.

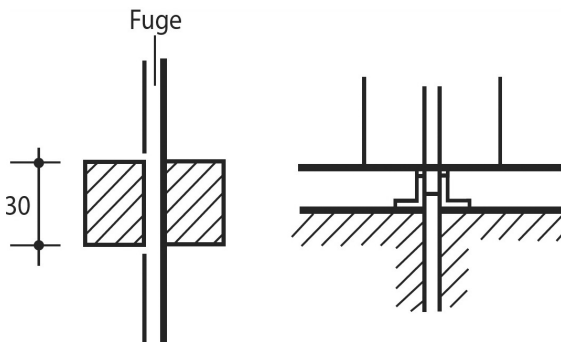


Abb. 3.1.5.1-2: Estrichtrennprofil über Bauwerksfuge

Fugen



Das Ausbilden, Verfüllen, Schließen und Abdecken von Fugen mit Fugenmassen oder Fugenprofilen stellt eine Besondere Leistung dar. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Mengenermittlung nach Längenmaß mit der größten Abwicklungslänge oder der Summe aus Einzellängen.

Aussparungen



Für das Anarbeiten und Anpassen an Aussparungen mit einer Grundfläche von mehr als $0,1 \text{ m}^2$ sind die Maße der Abwicklung nach den größten Bauteillängen zu ermitteln.

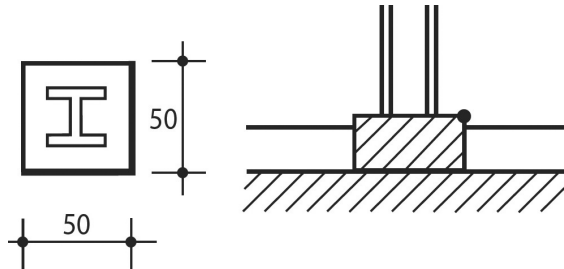


Abb. 3.1.5.1-3: Stahlstütze mit Einzelfundament

$0,50 \text{ m} * 0,50 \text{ m} = 0,25 \text{ m}^2 \rightarrow$ Abwicklungslänge: $4 * 0,50 \text{ m} = 2,00 \text{ m}$

Die Fläche des Einzelfundaments ist in der Flächenermittlung des Estrichs in Abzug zu bringen.

Übermessungsregeln nach ATV DIN 18353, Ziffer 5.3

Bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Mengen sind die nachstehend aufgeführten Bauteile bzw. Konstruktionsmerkmale besonders zu beachten. Abhängig von der für die Leistung zutreffenden Abrechnungseinheit und Einzelgröße der „Unterbrechung“ sind die Maße und Mengen der genannten Bauteile der jeweiligen Einzelleistung zu übermessen.

	Übermessen werden:
Flächenmaß	Aussparungen bis einschließlich 0,1 m ² Einzelgröße
	Fugen
	Unterbrechungen mit einer Breite bis 30 cm (z. B. Kabel- oder Lüftungskanäle)
Längenmaß	Unterbrechungen bis einschließlich 1,0 m Einzellänge
	Fugen

Es bestehen keine weiteren Einzelregelungen.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

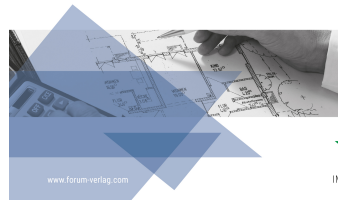
Bestellmöglichkeiten

DR. DANIEL JUNK



Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Rechtliche Grundlagen, aktuelle Praxisweise, wichtige Urteile



Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5872>**